

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Februar

2015

Inhalt

	Seite		Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg.....	37	Eine Aufgabe im Ruhestand für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.....	44
Satzung des gemeinsamen Jugendausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern und der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer.....	37	Sachverzeichnis 2014	45
Satzung zur Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden innerhalb des Ev. Kirchenkreises Simmern-Trarbach.....	39	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	57
Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen.....	41	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	57
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	58
		Literaturhinweise	63

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABI. S. 41), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg in der Fassung vom 20. Juni 2007 (KABI. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfallen die Wörter „und Begleitung“.
2. § 4 Buchstaben b) und c) entfallen; Buchstabe d) wird Buchstabe b).
3. § 7 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Die Kreissynode beruft einen Fachausschuss Diakonie.“
4. § 7 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensweisen des Fachausschusses entsprechen der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.“
5. § 7 Absätze 4 und 5 entfallen.
6. § 8 entfällt.
7. Aus den bisherigen §§ 9 bis 14 werden die §§ 8 bis 13.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 10. Dezember 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 8. Januar 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des gemeinsamen Jugendausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern und der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 in der Fassung vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155) erlassen die Evangelische Kirchengemeinde Geldern und die Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer folgende gemeinsame Satzung:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes an jungen Menschen, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

§ 1

(1) Die Ev. Kirchengemeinde Geldern und die Ev. Kirchengemeinde Kevelaer bilden einen gemeinsamen Ausschuss zur Durchführung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit. Der gemeinsame Jugendausschuss bildet die Gemeinsame Versammlung gemäß § 12 Verbandsgesetz. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinden Kevelaer und Geldern“.

(2) Der gemeinsame Jugendausschuss ist örtlich zuständig für das gesamte Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Geldern und der Ev. Kirchengemeinde Kevelaer.

§ 2

Der gemeinsame Jugendausschuss hat die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Zuständigkeitsgebiet zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen. Dies gilt unbeschadet der Gesamtverantwortung der beteiligten Presbyterien. Der gemeinsame Jugendausschuss berät die Presbyterien in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit und berichtet den Presbyterien regelmäßig.

§ 3

(1) Der gemeinsame Jugendausschuss setzt sich aus jeweils fünf Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Gemeinden zusammen. Aus jeder Gemeinde sind in den gemeinsamen Jugendausschuss zu entsenden:

- die Inhaberin oder der Inhaber mindestens einer Pfarrstelle, die oder der Stimmrecht im Presbyterium haben muss,
- wenn der Vorsitz eines der Presbyterien nicht bei der Inhaberin oder beim Inhaber einer Pfarrstelle liegt, ist auch die oder der Vorsitzende Mitglied im gemeinsamen Jugendausschuss,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendarbeit, dieses Ausschussmitglied muss vom entsendenden Presbyterium innerhalb von sechs Monaten neu gewählt werden, wenn es das 27. Lebensjahr vollendet hat,
- ein bis drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinde.

(2) Darüber hinaus ist die oder der gemeinsam angestellte Jugendmitarbeiterin oder Jugendmitarbeiter Mitglied des gemeinsamen Ausschusses.

(3) Die Mitglieder des gemeinsamen Jugendausschusses müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Verbandsgesetz erfüllen.

(4) Der gemeinsame Jugendausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Diese erhalten jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

(1) Der Vorsitz im gemeinsamen Jugendausschuss wechselt jährlich zwischen den Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Gemeinden. Es obliegt der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen, wer im betreffenden Jahr den Vorsitz im

gemeinsamen Jugendausschuss haben soll. Diese Person muss zu den unter § 3 aufgeführten Mitgliedern des gemeinsamen Jugendausschusses gehören.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweils anderen Gemeinde stellen die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Dem gemeinsamen Jugendausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung und Fortführung einer Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in jeder der beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der bestehenden Gemeindekonzeption,
- Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit in den beteiligten Kirchengemeinden,
- Erstellung von Dienstanweisungen für die beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der unter 1. erarbeiteten Konzeption,
- Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit der beteiligten Gemeinden,
- Unterstützung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden,
- Ermittlung des voraussichtlichen Ausgabenbedarfes und der Einnahmesituation für das jeweils kommende Haushaltsjahr – für beide Kirchengemeinden getrennt,
- Information der beteiligten Presbyterien über wichtige Ereignisse und Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 6

Der gleich lautenden Entscheidung der beteiligten Presbyterien bleiben vorbehalten:

- die Entscheidung über eine Erweiterung oder Verringerung des Stellenumfanges, in dem beruflich Mitarbeitende beschäftigt werden,
- die Festsetzung der für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sie über den durch Arbeitsverträge festgelegten Bedarf hinausgehen.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Jugendausschusses führt die laufenden Geschäfte. Ihr bzw. ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des gemeinsamen Jugendausschusses,
- Erladung des Schriftverkehrs,
- Vertretung des gemeinsamen Jugendausschusses nach außen bei der Führung der laufenden Geschäfte und im Auftrag des gemeinsamen Ausschusses.

(2) Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses kann einzelne Geschäfte der laufenden Verwaltung auf beruflich Mitarbeitende übertragen. Sie oder er kann sich des jeweiligen Gemeindebüros oder des Rentamts des Evangelischen Kirchenkreises Kleve zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.

§ 8

Diese Satzung geht davon aus, dass in jeder der beteiligten Kirchengemeinden jeweils eigene Jugendarbeit stattfindet. Das hat zur Folge, dass alle anfallenden Ausgaben jeweils einem vorhandenen Rechtsträger zugeordnet und aus den Mitteln einer der beteiligten Gemeinden finanziert werden können. Sollten gemeinsame Angebote entstehen, die sich an die Kinder und Jugendlichen beider Gemeinden richten, so sind die Ausgaben von einer Gemeinde zu tragen und nach Abschluss der Maßnahme zu gleichen Teilen abzurechnen. Die vorauszahlende Gemeinde ist die Kirchengemeinde Geldern.

Ebenso fallen eventuell für gemeinsam durchgeführte Angebote anfallende Einnahmen zu gleichen Teilen den beteiligten Gemeinden zu. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die der gemeinsame Ausschuss oder die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit ohne Angabe eines konkreten Zweckes erhalten.

Die Personalkosten der beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden sind zu gleichen Teilen bei den beteiligten Rechtsträgern zu buchen. Fahrt- und sonstige Reisekosten sowie Fortbildungskosten der beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit tragen die beteiligten Gemeinden zu gleichen Teilen. Das Gleiche gilt für alle weiteren Auslagen, die den beruflich Mitarbeitenden entstehen, soweit sie sich nicht eindeutig der Tätigkeit für die eine oder andere Gemeinde zuordnen lassen.

§ 9

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, der Genehmigung der Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kevelaer, den 18. September 2013

Evangelische Kirchengemeinde
Kevelaer

Siegel gez. Unterschriften

Geldern, den 13. November 2014

Evangelische Kirchengemeinde
Geldern

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Januar 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Erstellung eines
Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche
Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
innerhalb des Ev. Kirchenkreises
Simmern-Trarbach**

Die Kreissynode hat in Erfüllung der dem Kirchenkreis nach Art. 98 Abs. 1e KO und Art. 95 Abs. 3 KO zugewiesenen Aufgabe und nach § 2 Abs. 6 PPG sowie in Ausführung der Beschlüsse 32, 33 und 58 LS 2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Personalverantwortung gehört nach Art. 95 Abs. 3 KO und Art. 98 Abs. 1e KO zu den Aufgaben des Kirchenkreises. Die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi. Dasselbe gilt wortgleich auf der Ebene der Gemeinschaft der Kirchenkreis innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchengemeinden und die gemeindeübergreifenden Einrichtungen und Dienste bilden eine Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft und haben je für sich und miteinander Teil an der einen Sendung Gottes in die Welt.

Die Kirchengemeinden nehmen diese Verantwortung miteinander wahr, indem sie gemeinsam (Art. 8 KO) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen, den der Kirche gegebenen Auftrag nach Art. 1 KO zu erfüllen und in vielfältiger Weise Menschen die Begegnung mit der Botschaft des Evangeliums zu ermöglichen (Barmen 6).

Die Kreissynode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach hat für die gemeinsame Personalplanung das Modell der „Mischform zwischen regionalen Kooperationsräumen und partiellem Kirchenkreismodell“ beschlossen.

§ 1**Sinn und Zweck der Satzung**

(1) Diese Satzung verfolgt den Zweck, in der Gemeinschaft von Gemeinden auf der Ebene des Kirchenkreises, welcher in vier Kooperationsräume (KOOP-Räume) untergliedert ist, durch eine abgestimmte Personalplanung die Dienstgemeinschaft der Professionen sicherzustellen.

Gesichert werden sollen:

- die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder,
- die regionale Erreichbarkeit der Angebote,
- eine Mindestzahl von Vollzeitstellen und anderen Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang in den unterschiedlichen kirchlichen Berufen,
- Aufrechterhaltung und Stärkung der Qualifikation von beruflich Mitarbeitenden,
- und die ihnen vermehrt zufallende Aufgabe der Suche und Gewinnung, der fachlichen Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen im Sinne von Eph. 4,11 f.

(2) Diese Satzung regelt die Personalplanung und -steuerung

- a) in den Kooperationsräumen sowie in den Fällen der Abordnung (§ 8) auch die Finanzierung von Mitarbeitenden der Kirchengemeinden,
- b) auf der Ebene des Kirchenkreises der dort angesiedelten Arbeitsfelder.

(3) Grundlage für eine abgestimmte Personalplanung im Kirchenkreis ist die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (§ 2) und die Bildung von Kooperationsräumen (§ 3).

(4) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information sowie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 2

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

(1) Art. 8 Abs. 1 KO erwartet, dass die Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden ermöglicht es, ein vielfältiges Angebot gemeindlicher Dienste zu gewährleisten und eine ausgewogene, den regionalen Besonderheiten Rechnung tragende Verteilung von Mitarbeitendenstellen zu erreichen.

(2) Die Grundlage der gemeinsamen Personalplanung bildet das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept.

(3) Über die Formen der Zusammenarbeit entscheiden die Presbyterien in den Kooperationsräumen (§ 3). Die Gemeinden bedienen sich in ihrer Zusammenarbeit in Personalfragen der in dieser Satzung und in den einschlägigen Gesetzen der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere des Personalplanungsgesetzes und des Verbandsgesetzes, vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten.

(4) Die Presbyterien der Gemeinden in den Kooperationsräumen bringen ihre Personalplanung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. h) und i) KO in das Personalrahmenkonzept des Kirchenkreises ein.

§ 3

Kooperationsräume im Kirchenkreis

(1) Die Kreissynode legt per Beschluss den Zuschnitt der Kooperationsräume fest.

(2) Will eine Kirchengemeinde aus dem Kooperationsraum, dem sie angehört, ausscheiden, muss sie sich einem anderen Kooperationsraum anschließen. Die Presbyterien des bisherigen Kooperationsraumes sind zu hören. Die Presbyterien des neuen Kooperationsraumes müssen der Erweiterung zustimmen. Das Ergebnis der Anhörung und die Beschlüsse der Presbyterien sind der Kreissynode vorzulegen. Diese stellt die Veränderung der Kooperationsräume durch Synodenbeschluss fest.

§ 4

Personalrahmenkonzept nach Art. 95 Abs. 3 KO (Kirchenkreis)

(1) Das Personalrahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden nach Art. 66 KO bezieht sich in der Regel auf Vollzeitstellen und andere Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang, nicht aber auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Dienste auf Honorarbasis.

(2) Alle Gemeinden des Kirchenkreises tragen gemeinsam Verantwortung für die beruflich Mitarbeitenden, die beim Kirchenkreis bzw. beim Verbund der Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST) angestellt sind. Die in diesen Bereichen bestehenden Personalstellen werden solidarisch durch alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis finanziert.

(3) Das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept und seine Änderungen werden durch die Kreissynode in Kraft gesetzt. Dazu ist eine ²/₃-Mehrheit erforderlich (§ 2 Abs. 1 Personalplanungsgesetz).

(4) Das Personalrahmenkonzept ist mit dem Rahmenkonzept für die Verteilung der Pfarrstellen zu synchronisieren.

(5) Das Personalrahmenkonzept berücksichtigt die verfügbaren Daten zur demografischen und finanziellen Entwicklung.

(6) Das Personalrahmenkonzept wird jährlich durch den Kreissynodalvorstand unter Beteiligung des kreiskirchlichen Personalplanungsausschusses überprüft.

(7) Das Personalrahmenkonzept stellt die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Vollzeitstellen und die unter Einbeziehung der aktuellen Beschäftigungsverhältnisse notwendigen personalplanerischen Maßnahmen auf der Ebene des Kirchenkreises und der Kooperationsräume dar.

§ 5

Kreissynodaler Personalplanungsausschuss

(1) Zur Personalplanung beruft die Kreissynode einen Personalplanungsausschuss und wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Der Personalplanungsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- fünf von der Kreissynode zu wählenden Mitgliedern, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei Mitgliedern mit Befähigung zum Presbyteramt ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis. Unter diesen fünf Mitgliedern sollen sowohl ein KSV-Mitglied als auch ein Mitglied des Ausschusses für Finanzen, Planung und Entwicklung (FiPE) sein,
- die geschäftsführende Jugendreferentin oder der geschäftsführende Jugendreferent,
- die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
- die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster im Kirchenkreis,
- die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreiskirchlichen Mitarbeitervertretung,
- die Gleichstellungsbeauftragte sowie
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeindesekretärinnen und Gemeindesekretäre.

Die vier Kooperationsräume sollen vertreten sein.

(3) Der Personalplanungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Erhebung des Personalbestandes im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,
- die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung der Personalrahmenkonzeptes,
- die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode,
- Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand.

(4) Der Personalplanungsausschuss erstellt ein Personalrahmenkonzept als Planungsvorlage für den Kreissynodalvorstand. Dieser verabschiedet die endgültige Beschlussvorlage für die Kreissynode.

(5) Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.

§ 6

Personalplanung in den Kooperationsräumen

Im Falle einer anstehenden Stellenbesetzung setzen die Presbyterien des KOOP-Raumes eine Planungsgruppe ein.

§ 7

Zusätzliches Personal

(1) Über das Personalplanungskonzept hinaus bleibt es jeder einzelnen Gemeinde unbenommen, weiteres Personal in eigener Verantwortung nach Art. 16 und Art. 66 KO anzustellen.

(2) Dieses weitere Personal muss aus den Gemeinden verfügbaren Kirchensteuermitteln und/oder durch sonstige Einnahmen (Sponsoring, Refinanzierung, Fördervereine etc.) finanziert werden.

§ 8

Überlassung von Mitarbeitenden

(1) Kirchengemeinden sollen zur Sicherung und Einrichtung von auskömmlichen Stellen Mitarbeitende anderen Gemeinden, vorzugsweise des Kooperationsraumes, zur Verfügung stellen. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten. Wird die Beschäftigung von Mitarbeitenden durch Arbeitsverträge bei mehreren Gemeinden gesichert, soll zwischen den Gemeinden eine Rahmenvereinbarung getroffen werden, die kollidierende Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen verhindert.

(2) Die Gemeinde, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter stellt, bleibt weiterhin Anstellungsträgerin. Sie erhält einen dem Umfang der Abstellung entsprechenden Personal- und Sachkostenanteil. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind zwischen den beteiligten Gemeinden abzuschließen.

(3) Die Dienste im Wege der Abordnung werden in einer Dienstanweisung unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kirchenkreissatzung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABl) in Kraft.

§ 10

Überprüfung der Satzung

Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung ausgewertet; gegebenenfalls werden Anpassungen der Satzung vorgenommen.

Bell, den 14. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Januar 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen

Inhaltsverzeichnis

I. Gemeinsame Verwaltung

§ 1 Aufgabe, Rechtsform, Name und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Ausstattung des Evangelischen Verwaltungsamtes

II. Leitung

§ 4 Kreissynodalvorstand

§ 5 Verwaltungsausschuss

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 7 Superintendentin/Superintendent

§ 8 Verwaltungsleitung

§ 9 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 10 Kassengemeinschaft

III. Sonstige Regelungen

§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsführung

§ 12 Rechtsverbindliche Vertretung

§ 13 Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund des Artikels 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), und § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), am 8. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In Erfüllung seiner Aufgaben hält der Evangelische Kirchenkreis Solingen das Evangelische Verwaltungsamt vor. Das Evangelische Verwaltungsamt fördert den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie. Die im Evangelischen Verwaltungsamt Beschäftigten gehören zur Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche.

Mit der Errichtung des Evangelischen Verwaltungsamtes soll ein hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns erreicht werden.

I. Gemeinsame Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Aufgabe, Name und Sitz

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Solingen errichtet eine gemeinsame Verwaltung als unselbstständige Einrichtung. Für die gemeinsame Verwaltung wird ein eigener Haushalt geführt.

(2) Die gemeinsame Verwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte aller Kirchengemeinden, der Gemeindeverbände und des Kirchenkreises sowie ihrer oder seiner Dienste und Einrichtungen.

(3) Die gemeinsame Verwaltung trägt den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Solingen“ (nachstehend „Evangelisches Verwaltungsamt“ genannt).

(4) Das Evangelische Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Solingen, derzeit Kölner Straße 17.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt die in § 8 VerwG genannten Pflichtaufgaben wahr.

(2) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendentur (§ 3 Absatz 2 VerwG) wahr. Die Superintendentur bildet eine eigenständige Organisationseinheit.

(3) Das Evangelische Verwaltungsamt nimmt weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Übertragung wahr. Die Übertragung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 9 VerwG.

Für nicht übertragene Aufgaben gelten § 5 Absatz 2 VerwG und § 9 Absatz 3 VerwG.

(4) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann das Evangelische Verwaltungsamt Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirchen sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist (§ 15 VerwG).

(5) Dem Kirchenkreis Solingen werden die Kassengeschäfte, der Zahlungsverkehr und die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Kirchenkreises Solingen (Kassengemeinschaft) übertragen.

§ 3

Ausstattung des Evangelischen Verwaltungsamtes

Zur Gewährleistung einer qualifizierten Aufgabenerledigung in zeitlicher und fachlicher Hinsicht und zur Sicherung der Vertretung wird das Evangelische Verwaltungsamt angemessen mit Personal und Sachmitteln ausgestattet.

II. Leitung

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushalt für das Evangelische Verwaltungsamt und die Erteilung der Entlastung,
- b) die Grundlagen für den Berechnungsschlüssel der kreiskirchlichen Umlage,
- c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für das Evangelische Verwaltungsamt gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung und § 5 Absatz 1 VerwG.

(3) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung. Er stellt den Jahresabschluss fest (Artikel 114 Absatz 2 g) KO), entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 VerwG und den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen zur Übernahme von Wahlaufgaben nach § 9 VerwG.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Begleitung des Evangelischen Verwaltungsamtes wird ein Fachausschuss gebildet. Dieser trägt den Namen „Verwaltungsausschuss“.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören 12 Mitglieder an, die die Kreissynode wählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollen sachkundig sein, die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Solingen sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Presbyterien, des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode gewählt.

Jedes Presbyterium hat das Recht, ein Mitglied und seine Stellvertretung zur Wahl vorzuschlagen.

Der Kreissynodalvorstand hat das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder und ihre Stellvertretungen.

Nimmt ein Presbyterium sein Vorschlagsrecht nicht wahr, wird dieses vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

Die Superintendentin oder der Superintendent soll dem Verwaltungsausschuss angehören.

(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsausschuss aus, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl nicht mehr vorliegen oder auf eigenen Wunsch. Für die Nachwahl gelten die Regelungen der Wahl. Die Nachwahl soll auf der nächsten Tagung der Kreissynode erfolgen.

(5) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss berufen werden. Ihre Stellvertretung soll im Verhinderungsfall zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Regelungen für die Sitzungen der Presbyterien gelten entsprechend.

Der Verwaltungsausschuss muss zu einer Sitzung, die spätestens nach einem Monat stattfindet, eingeladen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung verlangt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss berät den Kreissynodalvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG,
- b) über die Voraussetzungen zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlich organisierter kirchlicher Träger gemäß § 15 VerwG,
- c) über die Konzipierung von Angeboten zur Übernahme von Wahlaufgaben,
- d) über den Verteilungsschlüssel der Kosten des Evangelischen Verwaltungsamtes,

e) über den Haushalt des Evangelischen Verwaltungsamtes auf der Grundlage des Entwurfes der Verwaltungsleitung zur Vorlage an die Kreissynode,

f) über den Jahresabschluss des Evangelischen Verwaltungsamtes,

g) über eine Geschäftsordnung gemäß § 29 VerwG.

(2) Der Verwaltungsausschuss erklärt sein Benehmen in folgenden Angelegenheiten:

a) zur Bestimmung der Verwaltungsleitung und ihrer Stellvertretung gemäß § 6 Absatz 2 VerwG,

b) in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,

c) über die Organisationsstruktur,

d) über die Personalplanung und Personalentwicklung.

(3) Der Verwaltungsausschuss berät auf Vorschlag der Verwaltungsleitung über die Besetzung der Abteilungsleitungsstellen.

(4) Der Verwaltungsausschuss berät die Superintendentin oder den Superintendenten, den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode in Verwaltungsangelegenheiten unbeschadet der Rechte und Pflichten der Verwaltungsleitung.

§ 7

Superintendentin/Superintendent

Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung und im Fall der Verhinderung der Verwaltungsleitung auch über deren Stellvertretung.

§ 8

Verwaltungsleitung

(1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist die Verwaltungsleitung im Sinne des VerwG.

(2) Die Verwaltungsleitung hat folgende Aufgaben:

a) Sie leitet das Evangelische Verwaltungsamt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten.

b) Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Evangelischen Verwaltungsamtes. Sie kann die Dienst- und/oder Fachaufsicht auf ihre Stellvertretung oder eine Abteilungsleitung übertragen, wenn diese über die erforderliche Qualifikation verfügt. Die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter oder auf eine andere Abteilungsleitung ist ausgeschlossen.

c) Sie soll die Sitzungen des Verwaltungsausschusses in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden vorbereiten und an diesen beratend teilnehmen.

d) Sie bereitet die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten des Evangelischen Verwaltungsamtes unter Berücksichtigung der Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten vor. Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen beratend teil.

e) Sie bereitet die Tagungen der Kreissynode in Angelegenheiten des Evangelischen Verwaltungsamtes unter Berücksichtigung der Beratungen und Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes, des Verwaltungsausschusses und in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten vor. Sie nimmt an den Verhand-

lungen beratend teil. Sie berichtet der Kreissynode regelmäßig.

f) Sie regelt die Geschäftsverteilung.

g) Sie besetzt die Stellen des Evangelischen Verwaltungsamtes entsprechend des beschlossenen Stellenplanes. Unbeschadet der Rechte des Verwaltungsausschusses und des Kreissynodalvorstandes.

Sie regelt die Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Evangelischen Verwaltungsamtes einschließlich der Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen. Bei ihrer Entscheidung hat sie die Empfehlung des Verwaltungsausschusses zur Personalplanung und Personalentwicklung zu berücksichtigen.

h) Sie verfügt über die Haushaltsmittel des Evangelischen Verwaltungsamtes entsprechend des Haushaltes. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

i) Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 9) und übernimmt die rechtliche Vertretung in diesen Angelegenheiten. Die Verwaltungsleitung kann die Erledigung und/oder die rechtliche Vertretung an Mitarbeitende des Evangelischen Verwaltungsamtes delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

k) Sie führt in allen übertragenen Aufgaben den Schriftwechsel. Sie kann diesen an Mitarbeitende des Evangelischen Verwaltungsamtes delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

l) Sie ist gemäß den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen anordnungsberechtigt. Weitere Berechtigungen regelt eine Geschäftsordnung.

m) Sie führt das Siegel des Kirchenkreises. Sie führt bei entsprechendem Beschluss des Leitungsorgans das Siegel der verwalteten Körperschaft. Diese Befugnis kann an Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, delegiert werden.

n) Sie nimmt an der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten teil.

o) Sie bereitet den Haushalt mit Stellenplan vor.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Verwaltungsamtes, des Kirchenkreises und der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt oder im Einzelfall eingeschränkt werden.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,

b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,

c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden,

d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,

- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.
- (3) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich bezi-fern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.
- (4) Durch Beschluss können für nicht bezifferte Geschäfte der laufenden Verwaltung (Absatz 1) betragsmäßige Grenzen festgelegt und für bezifferte Geschäfte der laufenden Verwal-tung (Absatz 3) andere Beträge festgelegt werden.

§ 10

Kassengemeinschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Solingen als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rech-nung aus. Die liquiden Mittel werden dem Evangelischen Kirchenkreis Solingen rechtlich und wirtschaftlich zuge-ordnet und bei ihm bilanziert. Bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden anteilige Forderungen oder Ver-bindlichkeiten gegenüber dem Evangelischen Kirchenkreis Solingen bilanziert. Korrespondierend werden beim Evange-lischen Kirchenkreis Solingen Forderungen oder Verbindlich-keiten gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband bilanziert.

(2) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsa-men Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Evangelische Kirchenkreis Solingen die damit verbun-denen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtllichem Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Evangelischen Kirchenkreis Solingen die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

III. Sonstige Regelungen

§ 11

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzierung des Evangelischen Verwaltungsam-tes erfolgt durch eigene Einnahmen, Kostenbeiträge und Kirchensteuermittel (kreiskirchliche Umlage). Durch diese Mittel muss ermöglicht werden, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(2) Die Wirtschaftsführung muss so zweckmäßig und kosten-sparend wie möglich sein. Zur Beurteilung dient auch der Vergleich mit anderen kirchlichen Verwaltungen unter Berück-sichtigung der regionalen Besonderheiten.

§ 12

Rechtsverbindliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 9), die durch das Evangelische Verwaltungs-amt wahrgenommen werden, und in Angelegenheiten der übertragenen Verwaltung, in denen die Entscheidung über bestimmte Aufgaben auf die Verwaltungsleitung übertragen ist (§ 18 VerwG), liegt bei der Verwaltungsleitung.

Die Verwaltungsleitung kann die rechtsverbindliche Vertre-tung für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbei-tende des Evangelischen Verwaltungsamtes delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) In allen weiteren Angelegenheiten nimmt der Kreissynod-alvorstand die rechtliche Vertretung wahr, vertreten durch die Superintendentin oder den Superintendenten, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung, und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

§ 13

Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden

(1) Das Evangelische Verwaltungsamt unterstützt die ehren-amtlich Mitarbeitenden und kann zur Aufgabenerfüllung auch auf die Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden mit besonderen Qualifikationen zurückgreifen im Rahmen deren Möglichkeiten.

(2) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister werden vom Evange-lischen Verwaltungsamt besonders unterstützt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchen-leitung am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffent-lichung im Kirchlichen Amtsblatt folgt.

Solingen, 8. November 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Januar 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Eine Aufgabe im Ruhestand für
Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand**

1249071

Az. 24-17-4

Düsseldorf, 14. Januar 2015

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns gebeten nachfolgenden Text zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

**Eine Aufgabe im Ruhestand für
Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand**

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Touris-musregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Fortsetzung auf Seite 56

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

155. Jahrgang

2014

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2014

A			
Amtsblatt		Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	137
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2015 für das Kirchliche Amtsblatt	330	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	137
Angebot	64, 95, 133	B	
Arbeitslosigkeit		Bank für Kirche und Diakonie eG	
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	371	Generalversammlung 2014	
		Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	127
Arbeitsrechtliche Schiedskommission		BAT-KF	
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	123, 178	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	135
Arbeitsrechtsregelungen		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)	179
siehe Dienstrecht		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	300
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)	72	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	313
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD)	155	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	319
Ausbildungs- und Prüfungsordnung		Beitritt	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)	346	Beitritt zur Tuwas Genossenschaft eG	28
Ausführungsbestimmungen		Berichtigungen	
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 29. August 2014	196	zum KABI Nr. 11/2013	37
Auswahlverfahren		zum KABI Nr. 1/2014	64
Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	148	zum KABI Nr. 5/2014	172
AVR-Diakonie Deutschland		zum KABI Nr. 8/2014	231
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	120	zum KABI Nr. 10/2014	333
Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	121	Berufungen	
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	123	Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst	
		Berufungen in den Probendienst siehe Probendienst	
		Berufungen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen	
		Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern 28, 45, 87, 112, 128, 148, 168, 187	
		Berufung einer Schwerbehindertenvertretung	124
		Beschluss	
		Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	123, 178
		Besoldung	
		Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten	1, 300

Besoldungsrecht			
Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	68	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück	100
Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	29, 129, 148, 168, 187	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold	100
Beurlaubungen	87, 112, 149	Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn	119
<hr/> C, D <hr/>			
Datenschutz		Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	120
Datenschutzbeauftragung	147	Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	121
Diakoniegesezt		Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	123
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesezt)	72	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	123
Dienst, Kirchlicher		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	135
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014	168	Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	137
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2015 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	327	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	137
Dienstrecht		Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	178
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2, 99, 119, 123, 135, 178, 179, 300, 319	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)	179
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn	2	Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland	180
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen	3	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	300
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna	4	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen	312
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelische Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück	5	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	313
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora-Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold	5	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	319
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V.	5	Dienstwohnungen	
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V.	99	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2012/2013	108
		<hr/> E <hr/>	
		Entlassen aus dem Dienst	29, 45, 129, 168, 188
		Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	29, 45, 87, 113, 129, 149, 168, 187

F	H
Fachhochschule	Haushaltswirtschaft
Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 18. Juli 2003, 21. Juli 2003, 29. Juli 2003	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 1
124	160
Ferienseelsorge	Heizkostenbeitrag
Ferien- und Urlaubsseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Sommer 2015	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2012/2013
372	108
Finanzwesen	I, J
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	–
176	K
Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	Kantoren
336	Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern in der Sommersaison 2015
Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO	294
372	Kanzelabkündigung
Finanzwirtschaft	Brot für die Welt
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2015 – Teil 1	Kanzelabkündigung von Reminiszere, 16. März 2014, bis Ostermontag, 21. April 2014
160	67
Fonds	Brot für die Welt
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Kanzelabkündigung Osternacht 19. April, und Ostersonntag, 20. April 2014
371	68
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	Kanzelabkündigung zur 56. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 30. November 2014, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 21. Dezember 2014
28, 184	299
Fortbildungen	Kanzelabkündigung zur 56. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2014
siehe Lehrgänge	300
Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben	Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
14	Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
Gemeinsame Rahmenrichtlinien für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche	68
159	Kirchenbuchordnung
Freizeiten	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 15. Oktober 2004
Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten	178
6	Kirchengesetze
Fürbitte	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
Fürbitte für die 67. Tagung der Landessynode 2015	41
336	Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
G	68
Gebäudestrukturanalysen	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	72
28, 184	Generalversammlung
Generalversammlung	Generalversammlung 2014
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	127
127	Gesuch
Gesuch	37
37	Grundsätze
Grundsätze	Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche
101	101

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesezt – PWG)	74	Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)	343
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	75	Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)	344
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	75	Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2014	345
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG)	76	Kirchenvertrag	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)	76	Dritter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 18. Juli 2003, 21. Juli 2003, 29. Juli 2003	124
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)	155	Kirchlicher Dienst	
Kirchenkalender		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014	168
Liturgischer Kirchenkalender 2014/2015	261	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2015 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	327
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Kirchliches Finanzwesen	
Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 27. / 29. Oktober 2014	167	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010	176
Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 23. bis 25. März 2015	292	Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	336
Kirchenordnung		Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO	372
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	41	Kollekte	
Kirchensiegel		Landeskirchlicher Kollektenplan 2014/2015	143
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	148, 225, 373	Konfirmandenarbeit	
Bekanntgabe über das Ingebrauchsetzen von Kirchensiegel	112, 226, 294	Richtlinien über die Entschädigung für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit	321
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel	28, 44, 86, 128, 148, 168, 226, 295	Kurkantorenstellen	
Kirchensteuer		Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern in der Sommersaison 2015	294
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	77	Kurseelsorgedienst	
Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der		Kur- und Urlaubsseelsorgedienste im Nordseeheilbad Horumersiel-Schilling, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsen	86
		Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern in der Sommersaison 2015	294

L	P
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen	Pädagogisch-Theologisches Institut
Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 13. Mai 2014	Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland
85	43
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot	
127, 185	
Fortbildungsangebot	
329	
Verwaltungslehrgang I 2015	
325	
Verwaltungslehrgang II 2015	
327	
Literaturhinweise	
	siehe Lehrgänge
37, 64, 118, 134, 151, 172, 192, 231, 296, 333, 378	
Liturgischer Kirchenkalender	Pfarrerfortbildung
Liturgischer Kirchenkalender 2014/2015	
261	
M	Pfarrerinnen und Pfarrer
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	68
siehe Dienstrecht	
Arbeitsrechtsregelungen	Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene
siehe Dienstrecht	148
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahmegesetz – MitarbAusnG)	
76	
MTArb-KF	Pfarrstellengesetz
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	Durchführung des Pfarrstellengesetzes
300	102
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	
313	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	
319	
MVG-EKiR	Aufhebung von Pfarrstellen
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	Dahlerau
75	169
N	Düsseldorf-Eller (4.)
Notfallseelsorge	113
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Notfallseelsorge	Essen-Kupferdreh (1.)
323	30
O	Heißen (2.)
Ordinationen	113
44, 87, 112, 148, 186	Hennef (4.)
	30
Ordnungen	Hünxe (3.)
Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland	330
43	Kevelaer (2.)
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	113
76	Lank (3.)
	30
	Marienberghausen
	30
	Meiderich (3.)
	149
	Schmidthachenbach
	374
	St. Johann
	188
	Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld (4.)
	129
	Unterbarmen (1.)
	295
	Viersen (2.)
	374
	Weiden (7.)
	129
	Wuppertal-Sonnborn (3.)
	330
	Ausschreibungen von Pfarrstellen
	Aachen, Militärpfarramt
	88
	Aegidienberg
	34
	Altenessen-Karnap
	114, 170
	Altwied und Feldkirchen
	93
	An der Saar, Kirchenkreisverband (22.)
	115
	An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (14.)
	170
	Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (3.)
	375
	Bergisch Neukirchen
	130
	Birkenfeld (2.)
	150
	Birnbach
	45, 226
	Braunfels und Wetzlar, Kirchenkreise (2. Braunfels)
	189

Dinslaken (1.)	31	Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauern-Kempfeld-Bruchweiler	150, 228
Duisburg, Kirchenkreis (13.)	331	Wissen (2.)	226
Dülken (2.)	32, 89	Wülfrath	115
Düsseldorf, Kirchenkreis (52.)	46	Wuppertal, Predigerseminar, Direktorin/Direktor Wuppertal-Sonnborn	188 229
Düsseldorf, Johannes-Kirchengemeinde (1.)	227		
Evangelische Kirche im Rheinland und Evangelische Kirche der Pfalz, Rundfunkreferat Saar	114	Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle „Arbeitsstelle Gottesdienst“	113	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz, Direktorin/Direktor	332
Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland	149, 374	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst	230
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	30, 169	Evangelische Kirche in Deutschland, Ev. Gemeinde in Nigeria	35
Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienststellen	30, 169	Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Gemeinde in Moskau	375
Evangelische Kirche im Rheinland, Studierendengemeinde Düsseldorf	374	Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Gemeinde in Nairobi	376
Gemarke-Wupperfeld in Barmen (3.)	131	Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Gemeinde in Nigeria	376
Hennef (2.)	295	Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelische Gemeinde in Peking	375
Herzogenrath (2.)	88	Jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH, Frankfurt	116
Hünxe (2.)	31	Kaiserin Auguste Viktoria-Stiftung	190
Idar-Oberstein, Militärpfarramt	129, 330	Errichtung von Pfarrstellen	
Kalk-Humboldt (1.)	89	Dinslaken, Kirchenkreis (4.)	295
Köln und Region, Kirchenverband (72.-22.)	32	Drabenderhöhe (3.)	30
Köln-Flittard/Stammheim, Brückenschlag-Gemeinde	114	Düsseldorf, Kirchenkreis (52.)	45
Köln-Nippes (2.)	227, 331	Hennef (4.)	30
Kornelimünster-Zweifel (1.)	30, 88	Jülich, Kirchenkreis (20.)	188
Langerfeld (4.)	132	Jülich, Kirchenkreis (21.)	188
Marienberghausen und Drabenderhöhe	169, 375	Niederberg, Kirchenkreis (8.)	149
Meckenheim (2.)	331	Saar-Ost, Kirchenkreis (1.)	129
Niederberg, Kirchenkreis, Entlastungspfarrstelle	150	Trier, Kirchenkreis (6.)	188
Obere Saar (2.)	91, 189	Wissen (2.)	226
Oberkassel (1.)	92, 131, 190	Übertragungen von Pfarrstellen	
Puderbach (1.)	35		28, 45, 87, 112, 128, 148, 168, 187
Radevormwald, Ev.-ref.	33, 90	Pfarrvertretung	
Roxheim (1.)	90	Wahl zur Pfarrvertretung	27
Saarlouis (2.)	34	Polizeiseelsorge	
Saarlouis, Militärpfarramt	130, 228	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Polizeiseelsorge	323
Stieldorf-Heisterbacherrott (2.)	296	Prebyteriumswahl	
Süchteln (1.)	33	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	74
Trier (3.)	115	Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 29. August 2014	196
Trier, Kirchenkreis (2.)	228		
Übach-Palenberg (2.)	46		
Uckerath	34		
Völklingen-Warndt (1.)	91, 170		
Wald	92		
Wassenberg (2.)	189		
Weinsheim-Rüdesheim	130		
Wichlinghausen-Nächstebreck (2.)	171, 229		

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016	203	S
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2016	205	Satzungen
Probendienst		Satzung des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. 15
Berufungen in den kirchlichen Probendienst	28, 167	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m. Artikel 16 Kirchenordnung 19
Prüfungen		Gemeindegatsatzung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd 20
Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchen- musiker vom 27. – 29. Oktober 2014	167	Satzung für das kirchliche Sondervermögen „kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“ 25
Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 23. bis 25. März 2015	292	Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss“ 26
Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	127	Satzung zur Änderung der Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers 27
Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	185	4. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf 44
Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2014	126	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern gemäß Artikel 7 Abs. 5 i.V.m. Artikel 16 Kirchenordnung 44
Q, R		Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach 80
Rahmenrichtlinien		Satzung des Jugendverbandes der Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Ev. Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und Ev. Markus-Kirchengemeinde Oberhausen 83
Gemeinsame Rahmenrichtlinien für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche	159	Satzung des Fachbereiches „Diakonie und Seelsorge“ des Kirchenkreises An der Agger 108
Rechnungsprüfungsgesetz		Stiftungssatzung für die Rudolf-Hopf-Stiftung 110
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)	75	4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Ev. Gemeindeamt Essen Nord-Ost 125
Rechtsverordnung		Satzung für den Fachausschuss Seelsorge des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss 125
Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	235	Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatsatzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach vom 6. Mai 1996 138
Empfehlungen zur Personalbemessung gemäß § 4 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	254	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 23. Juni 2012 138
Redaktionsschlussstermine		Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region 138
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2015 für das Kirchliche Amtsblatt	330	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West 139
Richtlinien		Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West 139
Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten	6	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verbandes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (VKEKiS) 141
Richtlinien zur Fortbildung für Leitungsaufgaben	14	Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg 162
Richtlinien über die Entschädigung für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit	321	
Ruhestand		
Eine Aufgabe im Ruhestand	85	
Eintritt in den Ruhestand	29, 45, 87, 113, 129, 149, 169, 188	

Satzung zur Aufhebung der Satzung betreffend die Verwaltung des Vermögens aus dem Erbe Kuhstoß	166	Satzung für den Fachausschuss Evangelischer Friedhof Am Wasserturm	323
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen	182	Satzung für den Kinder- und Jugendausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Grumbach-Herren-Sulzbach	324
5. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	208	Zweite Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland	362
4. Änderungssatzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	209	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Essen	362
Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	209	Satzung für die Einrichtung Evangelisches Verwaltungsamt Essen	363
2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	211	Satzung zur Festlegung des Umfangs der Geschäfte der laufenden Verwaltung	366
1. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen	211	Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErf	366
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Langerfeld	212	Satzung zur Änderung der Satzung des Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland	367
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel, Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort	212	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Johann Saarbrücken	369
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	213	Schiedskommission	
Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	213	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL)	123, 178
Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	215	Schlichtungsstelle	
Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	218	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland	76
Satzung des Evangelischen Jugendreferates Oberhausen im Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	221	Schriftgutverwaltung	
Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Stift zu St. Annual zu Saarbrücken vom 16. September 1997	223	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 13. Mai 2014	85
Satzung der Stiftung Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Wetzlar	224	Schwerbehindertenvertretung	
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen	283	Berufung einer Schwerbehindertenvertretung	124
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim	286	Stellenausschreibung	
Satzung der Diakonie-Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg	290	Evangelische Kirche im Rheinland, Ausbildungsstelle für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	191
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Thomastiftung Bad Godesberg	291	Stellenausschreibungen	
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden	292	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Notfallseelsorge	323	Altenkirchen, Kirchenkreis, Leitung Superintendentur	35
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Polizeiseelsorge	323	Altenkirchen, Kirchenkreis, Verwaltungsangestellte/ Verwaltungsangestellter	191
		Alt-Saarbrücken, Gemeindediakonin/ Gemeindediakon	133
		An der Saar, Kirchenreisverband, Leiterin/Leiter	63
		An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel, Bonn, Kirchenkreise, Schulreferentin/ Schulreferent	171, 376
		Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar, Jugendbildungsreferentin/ Jugendbildungsreferent	133
		Bensberg, Küsterin/Küster	117

Bonn, Friedenskirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	36	Theologische Prüfungen	
Bonn, Verwaltungsverband, Verwaltungsfach- angestellte/Verwaltungsfachangestellter	93	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2014	126
Duisburg, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Abteilung Bauen und Liegenschaften	296	<hr/> U <hr/>	
Duisburg, Verwaltungsamt im Kirchenkreis, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfach- angestellter	63	Urkunden	
Elberfeld-West, Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge	94	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Marienberghausen	14
Essen, Kirchenkreis, Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter für die Abteilung „Management der Kindertageseinrichtungen“	377	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg	14
Feldkirchen, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	117	Urkunde über die Überleitung von Pfarrstellen	14
Flamersheim, C-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	332, 377	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	80
Hochdahl, pädagogische Mitarbeiterin/ pädagogischer Mitarbeiter	377	Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	80
Hückeswagen und Bergisch Born, Leiterin/ Leiter für die Kinder- und Jugendarbeit	172, 333	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth	124
Kerpen, C-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	191	Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Kleve	137
Kleve, Kirchenkreis, Gemeindegeschäftsbearbeitung	132	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau und der Evangelischen Kirchengemeinde Remlingrade	162
Kleve, Kirchenkreis, Personalsachbearbeiterin/ Personalsachbearbeiter	332	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort und der Evangelischen Kirchengemeinde Bönninghardt	182
Köln-West, Gemeindeamt, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Finanzabteilung	378	Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	205
Lennepe und Lüttringhausen, Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter	63	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied	205
Lennepe, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	117	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden	205
Leverkusen, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Finanzabteilung	230	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf	206
Leverkusen-Rheindorf, C-Kirchenmusikerin/ -Kirchenmusiker	230	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden	207
Lüttringhausen, B-Kirchenmusikerin/ -Kirchenmusiker	132, 230	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschied-Weiden	207
Meisenheim, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	36		
Niederberg, Verwaltungsamt im Kirchenkreis, Leiterin/Leiter des Kirchenkreisbüros	117		
Niederbieber, C-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	333		
Oberwinter, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	171		
Remscheid, Stadtkirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/-Kirchenmusiker	151		
Trier, Kirchenkreis, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	191		
Würselen, Jugendreferentin/Jugendreferent	93		
<hr/> T <hr/>			
Tagungen	siehe Lehrgänge		
Taufe			
Vorgehen im Fall streitbefangener Taufersuchen	147		
Terminplan			
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2016	203		

<p>Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herrstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Wickenrodt 208</p> <p>Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden und die Neubildung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys und der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf 321</p> <p>Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach 361</p> <p>Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn-Sulzbach 361</p> <p>Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach 361</p> <p>Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach 362</p> <p>Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach – Kirn-Sulzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach 362</p> <p>Urlauberkantorendienst Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2015 294</p> <p>Urlauberseelsorge Kur- und Urlaubsseelsorgedienste im Nordseeheilbad Horumersiel-Schilling, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Minsen 86</p> <p>Urlaubsseelsorgedienste in Baden in der Sommersaison 2015 293</p> <p>Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2015 294</p> <p>Ferien- und Urlaubsseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Sommer 2015 372</p> <p>Urlaubsorte Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2014 168</p> <p>Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2015 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte 327</p>	<p>Vereinbarung Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Moers und den Evangelischen Kirchengemeinden Baerl, Budberg, Moers-Eick, Friemersheim, Essenberg-Hochheide, Kapellen, Moers, Moers-Asberg, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Schwafheim sowie dem Johannes-Kindergarten Meerbeck e.V. 141</p> <p>Verliehen 168</p> <p>Verordnungen Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland 77</p> <p>Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 176</p> <p>Verordnung zur Änderung der Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 15. Oktober 2004 178</p> <p>Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland 336</p> <p>Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) 343</p> <p>Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) 344</p> <p>Versetzungen 29, 87, 129, 168, 187</p> <p>Versorgungslasten Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 16 KF-VO 372</p> <p>Verstorben 30, 45, 88, 113, 129, 149, 169, 188, 226, 295, 330, 374</p> <p>Verwaltungsdienst Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst 127</p>
--	--

		W
Verwaltungsfachangestellte		
Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	185	Wahlen Wahl zur Pfarrvertretung 27
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf zur/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (APO VfAFK RWL)	346	Wartestand Versetzung in den Wartestand 29, 168, 187 Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene 148
		X, Y, Z
Verwaltungslehrgänge		
	siehe Lehrgänge	Zählung Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2015 372
Verwaltungsstrukturgesetz		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)	76	Zentrales Auswahlverfahren Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene 148
Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	235	Zugehörigkeit Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche 101
Vorbereitungsdienst		
Berufungen in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	184	

Fortsetzung von Seite 44

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Porto/Portugal	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Montebello/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2015 – 31.10.2015
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Malta	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Alanya/Türkei	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2016 – 31.12.2016
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Amman/Jordanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Hurghada/Ägypten	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Quito/Ecuador	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Seoul/Südkorea	vom 01.09.2015 – 30.06.2016

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96-126) oder Oberkirchenrat Schneider (05 11-27 96-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Telefon: 0511 – 2796-126

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1249820

Az. 02-10-11:1504620

Düsseldorf, 19. Januar 2015

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Weidenhausen-Volpertshausen-
Vollnkirchen

Kirchenkreis:

Wetzlar

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE
WEIDENHAUSEN-VOLPERTS-
HAUSEN-VOLLNKIRCHEN



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1250715

Az. 02-10-11:1502824

Düsseldorf, den 23. Januar 2015

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit zwei Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. November 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1249820

Az. 02-10-11:1504620

Düsseldorf, 19. Januar 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Vollnkirchen, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1249820

Az. 02-10-11:1504620

Düsseldorf, 19. Januar 2015

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Volpertshausen-Weidenhausen, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1249581

Az. 02-10-11:1504928

Düsseldorf, 19. Januar 2015

Das Siegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit einem

Punkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. September 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1249581

Az. 02-10-11:1504928

Düsseldorf, 19. Januar 2015

Das Siegel der 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit fünf Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten.
Sie gehen hin und weinen und streuen ihren Samen
und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben.
Psalm 126,5-6*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Walter Querl am 25. November 2014 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kalkar, geboren am 19. Juli 1931 in Rheydt, ordiniert am 13. Oktober 1963 in Untermeiderich.

Pfarrer i.R. Ernst Stempel am 4. Dezember 2014 in Wesel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wesel, geboren am 6. Dezember 1930 in Duisburg, ordiniert am 26. Juni 1960 in Duisburg-Neudorf.

Pfarrer i.R. Viktor Wendt am 4. Dezember 2014 in Leichlingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Burscheid, geboren am 9. Oktober 1943 in Königsberg, ordiniert am 7. Dezember 1975 in der Kirchengemeinde Hilgen/Burscheid.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 4. Mai 2014 die 4. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2015 eine 10. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2015 eine 4. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 4. Mai 2014 die 3. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

In der Ev.-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 5. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Wissen ist ab sofort die 2. Pfarrstelle im Umfang von 100% (50% gemeindlicher Dienst/50% Erteilung von Religionsunterricht) erstmalig zu besetzen. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar. Die Evangelische Kirchengemeinde Wissen im Kirchenkreis Altenkirchen hat 3.300 Gemeindeglieder. Sie liegt im landschaftlich reizvollen Siegtal an der Schnittstelle von Westerwald, Siegerland und Oberbergischem Land. Neben herzlichen und bodenständigen Menschen hat Wissen alle Schulformen am Ort zu bieten. Im modernen Regio-Bahnhof halten alle Züge der Bahnstrecke Köln-Siegen. Das „Kulturwerk“ bietet ganzjährig vielfältige kulturelle Angebote für jeden Geschmack. Der Leitsatz der Gemeinde lautet: „Wir leben von Gottes Liebe – wir feiern Gottes Liebe – wir geben Gottes Liebe weiter“. Daher wünscht sich die Gemeinde als Bewerberin/Bewerber eine kontaktfreudige Persönlichkeit, die von dieser Liebe Gottes angesteckt ist und fröhlich und offen den Glauben an Jesus Christus bezeugt. Die Kirchengemeinde unterhält eine zweigruppige Kindertagesstätte und betreibt in ihrem Gemeindehaus gemeinsam mit der katholischen Gemeinde eine Tafel. Ein Posaunen-, ein Projekt- und ein Gospelchor bereichern das kirchenmusikalische Angebot. Zum motivierten Team der Hauptamtlichen gehören neben dem Gemeindepfarrer u.a. eine Jugenddiakonin, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin, ein Gemeindegemeinschaftsleiter, mehrere Küsterinnen und Küster sowie das Team der Erzieherinnen. Die neu errichtete Pfarrstelle hat den Schwerpunkt der Altenheimseelsorge. Vier Altenheime, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen, sollen von der neuen Pfarrerin, dem neuen Pfarrer seelsorglich ganz oder teilweise betreut werden. Dazu gehören regelmäßige monatliche Gottesdienste, die Begleitung des Besuchsdienstes und die Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern. Außerdem werden die Übernahme von Predigtdiensten im Sonntagsgottesdienst und von Kasualhandlungen im entsprechenden Verhältnis sowie die Teilnahme an Dienstbesprechungen und den Sitzungen des Presbyteriums nach Möglichkeit erwartet. Der Religionsunterricht (12 Wochenstunden) wird an der Integrierten Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule (IGS) in der Sekundarstufe I und II (mit Abitur) erteilt. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagierten seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerberinnen

bern werden möglichst Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Die Bewerberin/Der Bewerber ist frei, sich im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wissen eine geeignete Wohnung zu suchen. Das Presbyterium ist gerne behilflich bei der Suche. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Marcus Tesch, Tel. (0 27 42) 93 70 32, Schulreferent Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08 27, und Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08 35 oder (0 26 84) 85 02 77. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Im Kirchenkreis Essen ist zum 1. Oktober 2015 die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Bereich der Krankenhausseelsorge durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin geht zum 30. September 2015 in den Ruhestand. Der Arbeitsbereich der Pfarrstelle ist das Katholische Klinikum Essen (KKE), bestehend aus drei Standorten: Philippusstift (Borbeck), Marienhospital (Altenessen), St. Vincenz (Stoppenberg). Das KKE umfasst 13 Fachabteilungen mit rund 1.000 Betten (u.a. Psychiatrie, vier Intensivstationen, Stroke Unit). Das KKE sichert weitgehend die medizinische Grundversorgung der nördlichen Essener Stadtteile. Gemäß dem Querschnitt der Bevölkerung haben viele Patienten einen Migrationshintergrund, viele sind Muslime. Dies gilt auch für zahlreiche Mitarbeitende. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der gerne und offen auf Patienten, Angehörige und Mitarbeitende zugeht. Sie oder er sollte die Fähigkeiten haben, die Arbeit in eigener Verantwortung zu strukturieren und selbstständig auszuführen. Dazu gehört auch eine gewisse zeitliche Flexibilität. Büroräume (teilweise in gemeinsamer Nutzung) werden an allen Standorten vorgehalten. Sie oder er trifft auf vier katholische Kolleginnen und Kollegen – drei Vollzeitstellen. Im KKE wird auf ein klares katholisches Profil geachtet. Die Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und die Fähigkeit dazu sind daher unerlässlich. In jedem der Betriebsteile gibt es eine Kapelle. Diese kann in Absprache genutzt werden. Begrüßenswert wäre Erfahrung im interreligiösen Dialog und multikultureller Arbeit. Ebenso gehört medizin-ethische Kompetenz zum Stellenprofil. Die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber sollte die bestehende Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützen. Die Ortsgemeinden sind an der Krankenhausseelsorge interessiert. Eine fallbezogene Zusammenarbeit ist selbstverständlich. Die Mitarbeit im Essener Konvent der Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen wird erwartet, ebenso perspektivisch die Beteiligung an dem bestehenden Rufbereitschaftssystem. Eine dem Arbeitsgebiet entsprechende Qualifikation/Zusatzbildung ist erforderlich. Zzt. wird im Kirchenkreis an der Konzeption der Essener Krankenhausseelsorgelandschaft gearbeitet. Im Rahmen dieser Konzeptionsentwicklung ist die Veränderung bzw. Anpassung von Stellenprofilen möglich. Der Wohnsitz der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers ist in Essen zu nehmen. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Auskünfte erteilt Assessorin Pfarrerin Erika Meier, Tel. (02 01) 22 05-210. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an

den Kirchenkreis Essen, z.H. von Assessorin Pfarrerin Erika Meier, Ill. Hagen 39, 45127 Essen.

Die erste Pfarrstelle der Thomasgemeinde Essen ist zum nächstmöglichen Termin im vollen Umfang zu besetzen, da der jetzige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand eingetreten ist. Die im Essener Norden gelegene Thomasgemeinde hat zwei Pfarrstellen und zählt ca. 6.000 Gemeindeglieder. Es gibt drei Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten, ein Jugendhaus und einen Jugendclub. Zusätzlich werden in zwei Seniorenheimen regelmäßig Gottesdienste gefeiert. Die Gemeinde schätzt die vielfältigen Gottesdienstformen, die von verschiedenen musikalischen Gruppen mitgestaltet werden. Die Konfirmandenarbeit ist mit der Jugendarbeit verknüpft und findet im Team mit der Diakonin statt. Nach der Fusion zweier eher volksgemeinlich geprägter Kirchengemeinden im Jahr 2011 befinden wir uns derzeit in wesentlichen Umstrukturierungsprozessen, die konstruktiv und ideenreich begleitet werden sollen. Die Bewerberin oder der Bewerber soll für partnerschaftliche Teamarbeit mit der Pfarrkollegin und den anderen Mitarbeitenden offen sein und motivierend und seelsorgerlich auf unterschiedliche Menschen zugehen. Die Gemeinde erwartet eine Geistliche oder einen Geistlichen, die oder der das Evangelium lebensnah verkündet und Freude an den vielfältigen Gottesdienstformen der Gemeinde hat. Das Leitungsgremium wünscht sich jemanden, die oder der die Gabe hat, neue Ideen einzubringen und umzusetzen, aber auch Bewährtes fortzuführen. Die Gemeinde wird adäquaten Wohnraum für die Pfarrerin oder den Pfarrer anmieten. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Für nähere Informationen stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Jutta Spranger-Nowaczyk, Tel. (02 01) 9 46 63 78, und Pfarrerin Claudia Link, Tel. (02 01) 31 31 40, zur Verfügung. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Thomasgemeinde über die Superintendentur des Kirchenkreises Essen, Ill. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die 10. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt zur Entlastung des Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt gehören mehr als 12.000 Gemeindeglieder, die sich auf sechs Bezirke mit 5,5 Pfarrstellen und vier Predigtstätten aufteilen. Der 3. Pfarrbezirk, Bonnenbroich-Geneicken, (ca. 2.600 Gemeindeglieder) verfügt über das Gemeindezentrum „Franz-Balke-Haus“, das zugleich Predigtstätte des Bezirkes ist. Zu den Predigtstätten gehört die historische Hauptkirche am Markt. Hier gibt es auch einen großen kirchenmusikalischen Schwerpunkt mit überregionaler Ausstrahlung sowie eine lebendige Citykirchenarbeit in der „Offenen Hauptkirche“. Der Pfarrstelleninhaber ist in den bezirksübergreifenden Predigtplan der Kirchengemeinde Rheydt eingebunden. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, bestehende Mitarbeiterkreise zu pflegen sowie neue Menschen mit der Botschaft des Evangeliums anzusprechen und für die Mitarbeit in der Gemeinde zu begeistern. Die Gemeinde legt Wert auf eine lebensnahe Verkündigung, die schriftgebunden und am reformatorischen Bekenntnis orientiert ist. Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber sollte Freude am Aufbau neuer Gemeindeguppen haben. Die Konfirmandenarbeit wird in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und einer Sozialpädagogin im Team verantwortet. Sie ist strukturell eng mit der Arbeit der „Jugendkirche-Rheydt“

verbunden. Im Pfarrbezirk gibt es ein Team, das regelmäßige Themengottesdienste vorbereitet und durchführt, eine lebendige Frauenkreisarbeit, einen Männerkreis und Jungschararbeit sowie Jugendarbeit, die in Kooperation mit der „Jugendkirche Rheydt“ und dem CVJM Rheydt-Mitte gestaltet werden. In direkter Verbindung mit dem Gemeindezentrum gibt es eine evangelische Kindertageseinrichtung mit dem Schwerpunkt „Inklusion und Bewegungserziehung“ in Trägerschaft der Kirchengemeinde, mit der die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber die Zusammenarbeit pflegt. Der Pfarrbezirk hat einen Förderverein (Bethausverein), der die Arbeit im Gemeindezentrum unterstützt. Im vorhandenen Seniorennetzwerk und der Stadtteilarbeit, die auf Grund des Wohnumfeldes im Pfarrbezirk auch von Migrationsaufgaben und Gemeindediakonie geprägt wird, ist die aktive Mitarbeit wünschenswert. Der Bezirk wird in seiner diakonischen Arbeit durch eine Netzwerkkordinatorin und eine Gemeindegewesster unterstützt. Das Gemeindezentrum beherbergt neben einem großen Gemeinde- und Jugendbereich auch Probe-räume für eine Musikschule, die in enger Kooperation mit der „Jugendkirche Rheydt“ und mit Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt die Bandarbeit fördert, sowie eine Kegelbahn. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Tel. (0 21 66) 2 05 18, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Nöller, Tel. (0 21 66) 3 17 40. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Meckenheim ist die Entlastungspfarstelle für den neugewählten Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel mit Wirkung vom 1. Mai 2015 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang im 1. Bezirk Christuskirche. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.500 Gemeindeglieder und verfügt über drei volle Pfarrstellen mit drei Gemeindezentren mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Sie ist Träger einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum. In der Gemeindekonzeption sind die Gottesdienstvielfalt und der Kanzeltausch verankert. Ein weiteres Kennzeichen ist die enge Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden mit vielen Ehren- und Hauptamtlichen innerhalb der drei Pfarrbezirke. Neben Verkündigung und sonstigen pfarramtlichen Tätigkeiten liegt ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle in der Begleitung der Jugendarbeit. Regelmäßige Schulgottesdienste für eine EGS und ein monatlicher ökumenischer Schulgottesdienst für das Gymnasium werden vom 1. Pfarrbezirk verantwortet. Die Kirchengemeinde bietet einer/einem interessierten Pfarrerin/Pfarrer ein breites Arbeitsfeld innerhalb der Mitarbeiterschaft zusammen mit einem engagierten Presbyterium und einer aufgeschlossenen Gemeinde. Sie freut sich auf neue Impulse beim Gemeindeaufbau. Das familienfreundliche Meckenheim – in einer landschaftlich schönen Lage – mit ca. 25.000 Einwohnern mit guten Verkehrsanbindungen zur Universitätsstadt Bonn verfügt über alle Schularten und vielfältige Freizeitangebote. Sie sind eingeladen sich selbst zu orientieren: www.meckenheim-evangelisch.de und www.meckenheim.de. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Mathias Mölleken, Superintendent, Tel. (0 22 25) 50 08, Frank Bartholomeyczik, Kirchmeister (0 22 25) 83 96 83. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Diese Ausschreibung wird dahingehend erweitert, dass zusätzlich

alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt sind. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkessel, Kirchenkreis Saar-West, ist zur Wiederbesetzung in einem uneingeschränkten Dienstumfang (100%) freigegeben. Der Dienst teilt sich auf in 50% Gemeindedienst und 50% funktionaler Dienst (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen). Das Besetzungsrecht liegt bei dem Presbyterium. Die Kirchengemeinde liegt im Saarland und gehört zum Regionalverband Saarbrücken, in direkter Nähe zu Frankreich. Altenkessel ist geprägt von einer vergangenen Industriekultur. Zur Kirchengemeinde gehören der Saarbrücker Stadtteil Altenkessel und der Stadtteil Ritterstraße der Stadt Püttlingen mit insgesamt 1.386 Gemeindegliedern. Im Zuge der Schließung von Gruben und Hütten im Saarland hat die Gemeinde sich in den letzten Jahren so verkleinert, dass der Dienstumfang der Pfarrstelle auf 50% reduziert wurde. Die Kirchengemeinde hat ein Leitbild und eine Konzeption erarbeitet. Als Ziele sind dabei genannt: das Erleben und Fördern von Gemeinschaft an verschiedenen Stellen der Gemeinde, das Feiern lebensnaher und zeitgemäßer Gottesdienste mit Erwachsenen und Kindern in vielen Formen. Wichtig sind der Gemeinde die Seelsorge und das Wahrnehmen der Verantwortung für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Des Weiteren wünscht sich das Presbyterium Spaß an der Konfirmandenarbeit, die im Blockunterricht an Wochenenden erfolgt. Die Kindertagesstätte ist in den Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Saarland überführt. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört die religionspädagogische Betreuung der Kindertagesstätte. Wenn Sie als Pfarrerin oder Pfarrer diese Ziele teilen, dann sollten Sie wissen, dass Sie Unterstützung durch viele ehrenamtlich Helfende, nebenamtliche Mitarbeitende und ein neues Ideen zugängliches Presbyterium erwartet. Ein familiengerechtes Pfarrhaus mit Garten steht bereit, muss jedoch nicht unbedingt bezogen werden, es besteht aber Residenzpflicht. Lutherkirche, Kindertagesstätte, Gemeindehaus stehen mit dem Pfarrhaus auf einem großzügigen Gelände. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen des Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Berufsbildungszentrum (BBZ) Völklingen mit seinem technisch-gewerblichen und kaufmännischen Zweig ist von Altenkessel aus innerhalb weniger Minuten mit dem Pkw zu erreichen. Fast 200 Schülerinnen/Schüler besuchen das BBZ, das eine große Bandbreite an möglichen Schulabschlüssen neben den klassischen Berufsschulklassen (Metall- und Laborberufe, Friseure, Dienstleistungskaufleute) in der dualen Ausbildung anbietet. Der Unterricht in den unterschiedlichen Schulformen von BVJ, BGJ, Handels- und Gewerbeschule, über wirtschaftliche und technische Fachoberschule bis hin zur Oberstufe des Technischen Gymnasiums bietet ein sehr abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld mit unterschiedlichen Schwerpunkten und erfordert darum die Bereitschaft, sich auch auf unterschiedliche Unterrichtssituationen und Persönlichkeiten der Schülerinnen/Schüler einlassen zu können. Das stellt aber zugleich den Reiz dieser Stelle dar, die Sie mit der richtigen Portion von Durchsetzungsfähigkeit, Ideenreichtum, Humor und Menschenfreundlichkeit als eine lebendige und erfüllende Tätigkeit erleben werden. An der Schule erwartet Sie ein gut kooperierendes ökumenisches Team von sieben Religionslehrerinnen/Religionslehrern, davon ein weiterer evangelischer Schulpfarrer. Ebenso wie die der AG der Berufsschulpfarrerinnen/Berufsschulpfarrer des Kirchenkreisverbandes steht der

Bezirksbeauftragte für den RU an Berufsschulen gerne bereit, einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen die notwendige Starthilfe in einer neuen Stelle zu geben. Es ist geplant, das Schulgebäude am gleichen Standort neu zu errichten, so dass das BBZ Völklingen mittelfristig dann als modernste Berufsschule im Saarland mit gehobener Ausstattung gelten wird. Das Presbyterium erwartet die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt, und mit ihnen unabhängig ihrer Konfession und Religion über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nachzudenken, sie zu begleiten und mit ihnen Antworten auf die Fragen zu suchen, die sie in ihrer Lebenswirklichkeit entwickeln. Diese als 50% der Pfarrstelle definierte Tätigkeit an der Schule ist durch einen Gestellungsvertrag refinanziert und bedeutet konkret die Erteilung von 12,25 Unterrichtsstunden im Fach evangelische Religion. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Frau Margreth Rauber, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 68 98) 8 25 58, und Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel, Hasenstraße 2, 66126 Saarbrücken, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Herrn Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten.

Die Kirchengemeinde Gräfrath im Kirchenkreis Solingen freut sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle im Dienstumfang von 75% zu finden. Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der Stadtteil Gräfrath besticht durch einen historischen Ortskern, der als Zentrum das Leben der Menschen verbindet. Die Kirchengemeinde Gräfrath hat derzeit ca. 1.700 Gemeindeglieder. Im Gemeindezentrum sowie im angeschlossenen Kindergarten (Trägerschaft Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreis Solingen) und in der denkmalgeschützten im Ortskern am historischen Marktplatz gelegenen Kirche liegt die Basis für ein einladendes Gemeindeleben. Dies verkörpert sich in der Vielfalt der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Angebote, wie z.B. verschiedene Gottesdienstformen, Kinder- und Jugendkreise, ausgeprägte Seniorenarbeit und vieles Interessante mehr. Ebenso wird im Stadtteil Gräfrath ein gut funktionierendes ökumenisches Miteinander gelebt. Die Gemeinde hat in ihrer Konzeption als Ziel formuliert: „Jesus Christus ist die Quelle für die Evangelische Kirchengemeinde Gräfrath. Als lebendige Gemeinde laden wir auf unterschiedliche Weise zu dieser Quelle ein.“ Diesem Ziel entsprechend hat sie sich in den letzten 17 Jahren im Sinne eines missionarisch-diakonischen Gemeindeaufbaus auf den Weg zu den Menschen im Stadtteil gemacht. Zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit, dem Auf- und Ausbau einer Familienarbeit sowie zu einer weiteren Akzentuierung der Seniorenarbeit wurde vor gut zwei Jahren die Jugendleiterstelle von 50% auf eine 100% Stelle erweitert. Neben der Arbeit in Gruppen gibt es Kinderchöre und ein Jugendcafé. Auch Freizeiten sind ein fester Bestandteil. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit seelsorgerischer Kompetenz und Kreativität, deren/dessen Anliegen es ist, Menschen aller Altersstufen zu begleiten. Die Gemeinde und das Presbyterium sind offen für deren/dessen Impulse. Es besteht ein enger Kontakt zur benachbarten Gemeinde Ketzberg, mit der regelmäßig Gespräche über Kooperationen – aktuell z.B. über Kinderbibeltage, Vertretungen und gemeinsame Gottesdien-

te – geführt werden. In der Gemeinde liegt ein städtisches Seniorenpflegehaus, in dem – im Wechsel mit der kath. Nachbargemeinde – alle 14 Tage Gottesdienste angeboten und die Bewohnerinnen und Bewohner auf Anfrage hin seelsorglich begleitet werden. Es besteht die Möglichkeit, den Umfang der Pfarrstelle durch die Erteilung von Religionsunterricht an der im Gemeindebereich liegenden Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft/ZDS) in einem Umfang von 25% auf 100% zu erhöhen. Für diesen Fall ist die Besetzung der Pfarrstelle auch mit einem Pfarrehepaar möglich. Mit Blick auf diese religionspädagogische Arbeit ist auf folgendes hinzuweisen: Die ZDS liegt ebenfalls in Gräfrath und ist ein sehr gut ausgestattetes, staatlich anerkanntes Berufskolleg in privater Trägerschaft, an dem Süßwarentechnologen und Fachkräfte für Lebensmitteltechnik bundesweit ausgebildet werden. Deshalb wohnen die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtsphasen in dem der Schule angegliederten Internat. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der möglichst schulische Erfahrung, religionspädagogische Kompetenz und Freude mitbringt, um die jungen Menschen aus unterschiedlichsten Regionen Deutschlands mit sehr differenter religiöser Sozialisation in ihrer besonderen lebensbiografischen Situation zu unterrichten und seelsorglich zu begleiten. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen und die Teilnahme an der regionalen Arbeitsgemeinschaft werden entsprechend dem Dienstumfang erwartet. Bei Rückfragen zu Schule und Unterricht wenden Sie sich bitte an die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Corinna Maßmann, Tel. (02 12) 2 35 08 45. Die Gemeinde verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus, angegliedert an das Gemeindezentrum und den Kindergarten. Nähere Auskünfte erteilen die Mitglieder des Presbyteriums, Frau Luzie Ziehn, Tel. (02 12) 59 13 20, und Herr Robert Baum, Tel. (02 12) 59 32 76. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG haben. Die Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfrath über die Superintendentin des Kirchenkreises Solingen, Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein sucht zum 1. Juli 2015 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichem Studium und möglichst mit Prüfungserfahrung. Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung evangelischer Gemeinden und Verbände in den Kirchenkreisen Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel sowie der Kirchenkreise. Es berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ziel der Tätigkeit ist es, dazu beizutragen, die Mittelverwendung bis hin zur Bilanzierung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Wir erwarten insbesondere: ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Wirtschaftswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen, Grundkenntnisse in der kameralen Buchführung und fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen erstellt werden, zu prüfen

und zu analysieren, Initiative, Selbständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit mit der Leitung und den sechs weiteren Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammen zu arbeiten, um die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsstelle unter den sich stetig verändernden Rahmenbedingungen zu gestalten, Mitarbeit zur Weiterentwicklung der kirchlichen Prüfungsstandards. Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKWs für Dienstreisen (auch mehrtätig) und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtätig). Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Im Jahr 2011 wurde die gesamte Rechnungsprüfung in der Rheinischen Kirche neu organisiert. Durch die Umstellung von der kameratealen Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen sind neue Herausforderungen auf die Rechnungsprüfung zugekommen. Der Umstellungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Auch auf Grund dieser Änderungsprozesse erwarten wir die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben. Die Vollzeitstelle wird im Angestelltenverhältnis besetzt und ist dotiert nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF (in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung). Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und heißt Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen willkommen. Die einschlägigen Bestimmungen des SGB IX werden beachtet. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 6. März 2015 vorzugsweise per E-Mail an: bewerbung@nrpa.de. (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach). Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Christian Buchholz unter der Telefonnummer (0 21 66) 61 59 45 zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine stellvertretende Leitung in Vollzeit für die Superintendentur. Eine Reduzierung des Dienstumfangs um bis zu 25% wäre denkbar. Die Option der Übernahme in das neu zu gründende kreiskirchliche Verwaltungsamt ab 1. Januar 2017 und der Übertragung der höherdotierten Abteilungsleitung der Superintendentur ist gegeben. Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch umfasst 18 Kirchengemeinden. Die Superintendentur unterstützt die Superintendentin bei ihren Aufgaben und arbeitet in Kooperation mit der Superintendentur Köln-Mitte. Zu dem Stellenumfang des Aufgabengebietes gehören die stellvertretende Amtsleitung, die eigenverantwortliche Bearbeitung von Personalangelegenheiten für die Mitarbeitenden der Kirchenkreise Köln-Mitte und Köln-Rechtsrheinisch im Verbund mit Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich, Vor- und Nachbereitung und Begleitung der Tagungen der Kreissynoden des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch sowie der Sitzungen des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch im Wechsel mit dem Amtsleiter, vorbereitende Bearbeitung des kompletten Schriftverkehrs und Assistenzfähigkeit für die Superintendentin bzw. den Superintendenten, Mitwirkung bei der kreiskirchlichen Aufsicht nach den gesetzlichen Vorschriften mit den Schwerpunkten Personalangelegenheiten – selbstständige Prüfung der Genehmigungsanträge bei Einstellung und Eingruppierung einschl. Erstellung von Beschlussvorschlägen für den Kreissynodalvorstand – sowie Angelegenheiten des Pfarrdienst- und Pfarrstellenbesetzungsrechts sowie Sachbearbeitung weiterer kreiskirchlichen Arbeitsfelder. Wir suchen eine einsatzfreudige, zielbewusste und selbstständig strukturiert arbeitende Mitarbeitende/einen einsatzfreudigen, zielbewussten und selbstständig strukturiert arbeitenden Mitarbeitenden mit zweiter kirchlicher

Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Qualifikation (Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. gleichgestellte Prüfung). Einen sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten und dem Internet sowie Team- und Kooperationsfähigkeit setzen wir voraus. Ebenso erwarten wir die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Stelle ist zurzeit nach A 10 (BBesG)/EG 10 BAT-KF bewertet. Eine Höherdotierung nach A 11/EG 11 wird angestrebt. Wir freuen uns auf Ihre ausführliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 27. März 2015 an den Ev. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, richten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Verwaltungsleiter, Herrn Ernst, Tel. (02 21) 33 82-286, oder per E-Mail: Ernst@kirche-koeln.de.

Die Markus-Kirchengemeinde Oberhausen ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 3.500 Gemeindegliedern am Rande der Innenstadt Oberhausens, die sich bewusst ihrer gesellschaftspolitischen und weltweiten ökumenischen Verantwortung stellt. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Küsterin/einen evangelischen Küster in Vollzeit (39 Stunden wöchentlich). Das Arbeitsgebiet umfasst Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Gottesdiensten, Trauungen und Taufen sowie weiteren Veranstaltungen der Gemeinde und Gemeindeguppen, Betreuung, Pflege und Wartung der Kirche, des Familienzentrums und der Seniorenwohnanlage (15 Wohnungen) mit angeschlossenem Seniorentreffpunkt und aller dazugehörigen Außenanlagen, Hausmeisterservice in der Seniorenwohnanlage, Fahr- und Botendienste, Winterdienst. Wir erwarten: handwerkliche und hauswirtschaftliche Erfahrungen und Fertigkeiten, eine handwerkliche Ausbildung ist von Vorteil, ein hohes Maß an persönlichem Engagement, Teamfähigkeit und eine selbstständige, zielstrebige Arbeitsweise und organisatorisches Talent, offenen und freundlichen Kontakt zu den Gemeindegliedern, Gemeindeguppen und Mitarbeitenden, einen positiven Bezug zur evangelischen Kirche. Mitorganisation des Einsatzes der Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, die Bereitschaft, im Bereich der Ev. Markuskirchengemeinde zu wohnen. Wir bieten: eine interessante Stelle mit einem Umfang von 39 Stunden in einem engagiertem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Vergütung analog der persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des BAT-KF, betriebliche Zusatzversorgung und Jahressonderzahlung, eine Dienstwohnung in der Nähe der Kirche. Ein Führerschein der Klasse BE ist erforderlich. Durch Teilnahme an Einführungslehrgängen, Seminaren und sonstigen Fachtagungen kann das erforderliche Wissen (die praktischen, geistlichen und theologischen Bezüge) für die Arbeit in der Kirchengemeinde erworben werden. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: Ev. Markus-Kirchengemeinde, Beckerstraße 40, 46047 Oberhausen. Für Rückfragen stehen Ihnen Pfarrerin Stauer-Müller und Pfarrer Müller unter der Rufnummer (02 08) 87 19 01 oder per Mail unter s.stauer-mueller@markuskirche-ob.de zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Im Juli jährten sich zum 75. Mal Ermordung und Beisetzung des Dickenschieder und Womrather Pfarrers Paul Schneider, des Predigers von Buchenwald, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dickenschied u. Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Dickenschied/Simmern 2014, 63 S., Abb.

Evangelisch getauft – als »Juden« verfolgt. Theologen jüdischer Herkunft in der Zeit des Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, hg. von Hartmut Ludwig und Eberhard Röhm in Verb. mit Jörg Thierfelder. Stuttgart: Calwer Verl. 2014, 473 S., Abb. ISBN: 978-3-7668-4299-2

Klaus Böhmer: **Baumholder Seelbuch** (nebst Missale). Das Messbuch der Kirche zu Baumholder aus der Zeit der Grafschaft Veldenz. Idar-Oberstein: Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld 2014, 74 S., Abb. (Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld/Sonderband 79)

Friedenskirche Mülheim-Heißen 1929–2014, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Heißen. Mülheim an der Ruhr 2014, 156 S., Abb., Karte

Bernd Klütting: **Die sieben historischen Kirchen in Radevormwald.** Geschichte – Ereignisse – Daten – Abbildungen. Radevormwald: Bergischer Geschichtsverein Abt. Radevormwald 2014, 55 S., Abb., Karte (Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Radevormwald/Sonderheft 4)

Familienbuch der reformierten Gemeinde Weeze 1631–1880, bearb. von Martin Wennekers. Köln: Westdt. Gesellschaft für Familienkunde 2014. 90 S., Abb. (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V., Sitz Köln 297) (Deutsche Ortssippenbücher 00.839). ISBN: 978-3-86579-113-9

200 Jahre vielseitig wie das Leben. **Bergische Bibelgesellschaft 1814 – Evangelisches Bibelwerk im Rheinland 2014**, hg. vom Vorstand des Evangelischen Bibelwerks im Rheinland. Wuppertal 2014, 67 S., Abb.

Traugott Jähnichen, Uwe Kaminsky, Reinald Lukas: Fürsorge – Beratung – Empowerment. **Zur Geschichte der diakonischen Ausländersozialbetreuung für griechische Arbeitsmigranten.** Kamen: Spenner 2014, 130 S. (Sozialethische Materialien H. 3). ISBN: 978-3-89991-160-2

Unterwegs im Experiment. **Protestantische Transformationen im Ruhrgebiet**, hg. von Peter Noss u. Thomas Erne. Essen: Klartext 2014, 342 S., Abb. ISBN: 978-3-8375-0899-4

Harald Kampmann: **Predigten mit Märchen der Brüder Grimm.** Köln: AUWI-Verl. 2014, 139 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümper Straße 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
